

Zur dreistufigen Volksgesetzgebung

I. Demokratiefrage und Demokratiebewegung

Wer entscheidet in der Bundesrepublik Deutschland über Krieg und Frieden, über Maßnahmen zur Wirtschaftsbelebung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Erhalt des Renten- und Gesundheitssystems und der anderen sozialen Sicherungssysteme, über Fragen der Bildung, des Umwelt- und Verbraucherschutzes, der Gestaltung der Globalisierung – kurz über alle Politik und Gesetzgebung?

Wir wissen es: *Parlament und Regierung*, d. h. allein die Politiker, die von den Wahlberechtigten (dem »Volk«) in diese Entscheidungsorgane geschickt werden.

Auch in der Europäischen Union bestimmen alleine die (direkt bzw. indirekt) gewählten Politiker in den dafür zuständigen Organen.

Die „BürgerOffensive“, die sich für Arbeit, soziale Sicherheit und Bildung einsetzt, hält das nicht mehr für zeitgemäß. Sie setzt sich mit vielen aufgeklärten Bürgerinnen und Bürgern dafür ein, dass das Volk auch selbst entscheiden kann, wenn es dazu die Initiative ergreift. Insofern ist sie Teil der europäischen Bewegung für direkte Demokratie.

Diese Bewegung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland seit 1983 für die Verwirklichung der *Volksgesetzgebung* als Ergänzung zur parlamentarischen einsetzt, hat durch ihre Erkenntnis- und Informationsarbeit in den letzten 20 Jahren bei immer mehr Menschen die folgende Tatsache ins Bewusstsein gehoben:

In einer Demokratie, die ihren Namen zu Recht trägt, muss das Volk auch unmittelbar entscheiden können, denn Demokratie heißt »Volksherrschaft«. Das Volk, also die Gesamtheit der wahl- und stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger - die Gesamtbürgerschaft: Sie ist in der Demokratie der Souverän.

Das Achberger Institut für Zeitgeschichte und Gesellschaftsentwicklung hat ab 1983 verschiedene Projekte initiiert und diese mit neuen Erkenntnissen zu Fragen der Gestaltung einer zeitgemäßen Demokratie inspiriert. Alle darauffolgenden Initiativen und Organisationen, die sich als Demokratiebewegung bis heute für die Verwirklichung von »mehr Demokratie« durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, also durch die Form der »dreistufigen Volksgesetzgebung« einsetzen, verfolgen ihre Arbeit auf der Grundlage und in Folge dieser Inspirationen und Aktivitäten.

Ein wichtiger verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt von 1983, auf den die Demokratiebewegung bis heute bei ihrer Aufklärungsarbeit nachdrücklich hinweist, ist die Tatsache, dass

die Souveränität des Volkes, als oberste Entscheidungsinstanz im politischen System, im Artikel 20. Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bereits verbindlich verankert ist. Denn hier steht lapidar: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ...ausgeübt.“

Doch obwohl das so ist, kann das deutsche Volk – außer bei der Wahl – bis heute nicht direkt entscheiden, nicht einmal bei zentralen Lebensfragen der Nation.

II. Die Regelungen der dreistufigen Volksgesetzgebung

Die dreistufige Volksgesetzgebung soll für alle Gesetze, für die auch die parlamentarische Gesetzgebung zuständig ist, möglich werden. Sie sollte unverzüglich im deutschen Grundgesetz und – wenn die EU demokratisch sein soll – auch in deren Verfassung rechtsverbindlich geregelt werden.

Dies muss dann gewährleisten, dass die jeweilige Rechtsgemeinschaft – also die Stimmberechtigten auf der nationalstaatlichen wie auf der europäischen Ebene – der Souverän des gesamten Verfahrens ist: ausgehend von dem Recht des Einzelnen, den nachstehend skizzierten dreistufigen Prozess in Gang zu setzen, d. h. eine Volksinitiative zustande zu bringen, bis zum Schluss als Gesamtbürgerschaft den Gemeinwillen zu bekunden.

Daraus ergeben sich die folgenden drei Schritte:

- Jede/r Bürger/in hat das Recht, *außerparlamentarische Gesetzesinitiativen* zu ergreifen. Erreicht eine solche freie Initiative die im Gesetz festgelegte Mindestzahl von Unterstützern, kann sie sich als **Volksinitiative** konstituieren und ihren Gesetzesentwurf dem Parlament vorlegen. Dieses muss die Vorlage innerhalb einer bestimmten Frist beraten. Das ist der *1. Schritt*.
- Wenn das zuständige Parlament den Gesetzesentwurf einer Volksinitiative ablehnt, kann diese im *2. Schritt* ein **Volksbegehren** einleiten. Dafür muss wieder eine festzulegende Mindestzahl von unterstützenden Stimmberechtigten erreicht werden.
- Ist ein solches Volksbegehren erfolgreich, kommt es im *3. Schritt* zur **Volksabstimmung**. Dieser geht eine ausreichend lange **Informations- und Diskussionsphase** über das Für und Wider des zur Abstimmung gestellten Gesetzesentwurfes voraus. Dafür muss gesetzlich geregelt sein, dass die Massenmedien ihre Informations-Aufgabe in diesem Falle demokratiegerecht erfüllen, d. h., sie müssen den das Pro oder Contra vertretenden Positionen die Möglichkeit geben, ihre Ansichten frei und gleichberechtigt darzustellen.

Beim **Volksentscheid** entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob ein Gesetzesentwurf angenommen oder abgelehnt ist. Wie bei den Wahlen darf ein Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum diese Mehrheitsentscheidung nicht beeinflussen, denn die Erfahrungen zeigen: solche Quoren verzerren die Entscheidungen und untergraben das Recht der freien Beteiligung an einer Abstimmung.

III. Parlamentarische und direkte Demokratie als komplementäre Institutionen

Ohne die Möglichkeit, dass die Bürger-/innen durch die dreistufige Volksgesetzgebung ihr grundlegendes Souveränitätsrecht ausüben können, entmündigen sie sich bei jeder Wahl selbst und bestellen die mehrheitlich gewählten Politiker für eine ganze Legislaturperiode zu ihrem Vormund.

Das Parlament sollte in einer Demokratie aber nicht als Vormund, sondern nur als stellvertretender Gesetzgeber gewählt werden. Es sollte die Bürger-/innen von zu vielen Entscheidungen entlasten, aber nicht entmündigen. Damit wir, die Bürger-/innen, nicht immer über alle Gesetze und politischen Fragen selbst entscheiden müssen, wählen wir das Parlament. Doch das Parlament darf das Souveränitätsrecht des Volkes nicht usurpieren. Das Volk muss die Möglichkeit haben, jederzeit die gesetzgeberische Entscheidungsgewalt auf dem Wege der dreistufigen Volksgesetzgebung auszuüben. Damit erst beginnt die Demokratie zu leben.

Die rot-grüne Koalition wollte 2002 - am Ende der letzten Legislaturperiode - die dreistufige Volksgesetzgebung ins Grundgesetz aufnehmen. Ihr Gesetzentwurf entsprach allerdings in vielem noch nicht den zuvor beschriebenen, freiheits- und demokratiegemäßen Verfahrensregeln. Die liberal-konservative Opposition aber blockierte diese Absicht; sie gab ihre Stimmen nicht für die erforderliche grundgesetzliche Ausgestaltung des Art. 20 Abs. 2 (s. o.). Ein neues Projekt, mit dem ein neuer Anlauf unternommen werden soll, die erforderliche Mehrheit zu mobilisieren, ist in Vorbereitung und wird zur Unterstützung bei www.willensbekundung.net publiziert werden.